

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. September 2017

Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 15 Millionen Franken für die Erweiterung des Versorgungsgebiets, Anpassung des Leistungsauftrags zum Betrieb von Verteilnetzen, Abschreibung Motionen

1. Zweck der Weisung

In der Schweiz gibt es rund 730 Energieversorgungsunternehmen (EVU). Darunter viele kleinere mit lokaler Ausrichtung. Gegenwärtig besteht ein Trend, dass grössere EVU kleine, lokale EVU aufkaufen oder sich daran beteiligen. Innerhalb der Europäischen Union (EU) kann sogar von einer regelrechten Konsolidierungswelle von EVU gesprochen werden; auf dem gesamten Gebiet der EU bestehen derzeit noch rund 2400 EVU. Auch in der Schweiz kommt es mehr und mehr zu Konsolidierungen einzelner EVU.

Das Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) umfasst heute nebst der Stadt Zürich Teile von Mittelbünden und des Bergells. Das ewz ist dort erfolgreich als Energieversorger, Verteilnetzbetreiber und Anbieter innovativer und hochwertiger Dienstleistungen aktiv. Neben dem Betrieb der eigenen Netze erbringt das ewz den Betrieb von Verteilnetzen auch auf einer Dienstleistungsbasis für Gemeinden. Der Betrieb und Unterhalt von Verteilnetzen – sowohl das eigene als auch Verteilnetze Dritter – ist eines der zentralen Kerngeschäfte des ewz. Nebst der Notwendigkeit, das bisherige Versorgungsgebiet aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 2) zu erweitern, besteht darin für das ewz auch ein grosses, bislang nicht ausgeschöpftes Potenzial. Das ewz verfügt gerade im Bereich der Netzdienstleistungen über ausserordentlich grosse Erfahrung und ist dadurch in der Lage, Dienstleistungen in höchster Qualität anzubieten, an denen auch in einem erweiterten Versorgungsgebiet Interesse besteht.

Zur Erweiterung des Versorgungsgebiets in der Schweiz bestehen verschiedene Möglichkeiten, so z. B. über den Kauf oder die Beteiligung an EVU mit Verteilnetzen (vgl. Ziff. 3). Zu diesem Zweck soll dem ewz ein Rahmenkredit von 15 Millionen Franken bewilligt werden. Zugleich soll der Leistungsauftrag des ewz zum Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich gemäss Ziff. 1.2.4 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (EAR, AS 732.210) angepasst werden.

Gleichzeitig sollen die Motion GR Nr. 2017/139 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion betreffend Rahmenkredit für den Kauf und die Beteiligung an Verteilnetzen sowie für die Übernahme von Netzpachten und das Anbieten von Dienstleistungen und die Motion GR Nr. 2017/140 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion betreffend Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt, Anpassung des Leistungsauftrags für einen Betrieb von Verteilnetzen auch ausserhalb des bisherigen Versorgungsgebiets als erledigt abgeschrieben werden.

2. Erfordernis der Erweiterung des Versorgungsgebiets

2.1 Konsolidierungstendenzen bei Konkurrenzunternehmen und Weiterentwicklung des ewz

Aufgrund der Strommarktliberalisierung sehen sich EVU in ganz Europa einem verstärkten Kostendruck ausgesetzt. Um konkurrenzfähig zu bleiben, haben sich diverse EVU zusammengeschlossen, sei es durch Übernahmen oder durch Fusionen.

Auch in der Schweiz sind Anzeichen einer Konsolidierungswelle auszumachen. Dies ist einerseits auf erhöhte Konkurrenz, andererseits auf die stetig steigenden Regulierungsanforderungen (mit Messsystemen, Messkosten usw.) sowie die erhöhte Komplexität der Systeme zu-

rückzuführen. So führt z. B. die gesetzlich geforderte Messdatenübermittlung oder der vorge-sehene Smart Meter Rollout zu einem grossen systemtechnischen und finanziellen Aufwand, der für kleinere EVU in Relation zu ihrer Grösse, der Anzahl versorgter Kundinnen und Kunden und den Erträgen unverhältnismässig ist. Mit dem Zusammenschluss bzw. dem Anschluss an ein grösseres EVU oder durch Übernahme können mit bereits vorhandener Messinfrastruktur und Energiedatenmanagement Synergieeffekte genutzt und Kosten gespart werden. Ein Bei-spiel hierfür ist der Kauf der AEK Energie AG in Solothurn durch die BWK Energie AG im Jahr 2016.

Mit einer Vielzahl von kleineren EVU mit vorwiegend lokaler Ausrichtung ist der Schweizer Strommarkt bislang noch stark fragmentiert. Es besteht somit ein hohes Potenzial für die Über-nahme von kleineren EVU durch grössere EVU, die ihr Versorgungsgebiet erweitern wollen. Die Übernahme von bzw. die Beteiligung an EVU oder reinen Verteilnetzen ist für das ewz somit eine interessante Option, um seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen grossen bzw. wachsenden EVU zu erhalten und weiter auszubauen.

Das ewz weist heute eine kritische Grösse auf, bei der sich die Frage stellt, ob es ein lokales EVU bleiben oder ob es sich schweizweit weiterentwickeln soll. Die aktuelle Entwicklung in Bezug auf die fortschreitende Konsolidierung darf dabei nicht ignoriert werden. Verfügt das ewz über die gleichen Möglichkeiten wie die Konkurrenzunternehmen, kann es sich in glei-chem Mass weiterentwickeln. Andernfalls könnte sich in Zukunft folgendes Szenario abzeich-nen: Das ewz steht als kleineres EVU allein zwischen und umgeben von grossen Unterneh-men, die kleinere EVU nach und nach aufgekauft haben, dadurch entsprechend gewachsen sind und eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des ewz sind dannzumal stark beschränkt, wenn in manchen Bereichen nicht sogar verunmöglicht. Das ewz muss darum in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sein Versorgungsgebiet noch zu erweitern.

Das erklärte Ziel des ewz ist, das führende Unternehmen für wegweisende Energie- und Kommunikationslösungen zu sein. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen und nicht hinter anderen EVU zurückzubleiben, gilt es Chancen, die sich im Rahmen der Erweiterung des Ver-sorgungsgebiets bieten, zu nutzen. Das ewz verfolgt dabei eine Ankerstrategie (vgl. nachfol-gend Ziff. 4).

2.2 Veränderte Rahmenbedingungen – neue Ertragsmöglichkeiten für das ewz

Die Bestimmungen über den Netzzugang im Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) traten auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Damit erfolgte eine teilweise Öffnung des Schweizer Strommarkts: Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh je Verbrauchsstätte haben seither Anspruch auf Netzzugang und sind berechtigt, Energie am freien Markt einzukaufen (Austritt aus der Grundversorgung). In der Stadt Zürich sind das rund 1400 Kundinnen und Kunden mit einem Stromkonsum von schätzungsweise 1600 bis 1800 GWh, was mehr als zwei Dritteln des gesamten Stromabsatzes in der Stadt Zürich ent-spricht.

Da die Marktpreise seit 2012 unter den Gestehungskosten liegen, lässt sich mit dem Verkauf von Energie am Markt kein Gewinn erwirtschaften. Die Gestehungskosten der Stromproduk-tion lassen sich nur mit dem Verkauf von Strom zu Tarif in der Grundversorgung decken.

Das ewz verliert zunehmend Kundinnen und Kunden aus der Grundversorgung und es kann in seinem angestammten Versorgungsgebiet keine neuen hinzugewinnen. Um diesen Verlust auszugleichen, muss das ewz andere Absatzmöglichkeiten finden, sowohl für den Verkauf von Energie, insbesondere aber für seine Dienstleistungen rund um die Leistungsaufträge des ewz (z. B. Netz-, Energie- oder Telekommunikationsdienstleistungen). Eine grössere Anzahl neuer Kundinnen und Kunden kann nur mit einer Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebiets

gewonnen werden. Im Idealfall sind darunter auch Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung. Solange der Markt noch teilliberalisiert ist, kann bei neuen Kundinnen und Kunden in Grundversorgung auch Energie zu Tarifpreisen abgesetzt werden.

Mit der Akquisition neuer Verteilnetze verfügt das ewz zudem über gesicherte Erträge in Form der regulatorischen Kapitalverzinsung (vgl. nachfolgend Ziff. 6).

3. Möglichkeiten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets

Grundsätzlich bestehen für das ewz drei Möglichkeiten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets mit verschiedenen Stufen der Integration ins Unternehmen ewz: Kauf oder Beteiligung, Netzpacht und Erbringung von Dienstleistungen im Auftragsverhältnis.

3.1 Erwerb oder Beteiligung

a) Durch das ewz

Gegenstand des Erwerbs oder der Beteiligung ist ein EVU mit Verteilnetz. Mit dem Betrieb des Verteilnetzes ist in der Regel auch die Energielieferung an grundversorgte Kundinnen und Kunden verbunden. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein EVU in seinem Versorgungsgebiet noch andere Tätigkeiten ausführt wie z. B. den Betrieb von Kraftwerken, Telekommunikationsdienstleistungen oder auch die Gas- und Wasserversorgung. Mit einer Beteiligung oder dem Kauf eines EVU würde das ewz auch dessen Anlagen, allfällige eigene Beteiligungen des EVU sowie dessen sonstige Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen.

Bei einem Kauf kann ein EVU ins ewz integriert oder als Tochtergesellschaft des ewz geführt werden. Welcher Weg gewählt wird bzw. was sich für das ewz als vorteilhafter erweist, muss anhand der konkreten Umstände entschieden werden. Bisherige Mitarbeitende eines EVU würden grundsätzlich unabhängig davon übernommen werden, da deren Erfahrung und Know-how für das ewz für einen erfolgreichen Betrieb von Bedeutung sind; falls ein EVU nicht ins ewz integriert werden soll, würden die Mitarbeitenden auf privatrechtlicher Basis unter Bedingungen angestellt, die den Anstellungsbedingungen der Stadt Zürich bzw. des ewz gleichwertig sind. Eine in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliche Erhöhung der Planstellen wird im Rahmen der Objektkreditbewilligung durch den Stadtrat beantragt.

b) Durch das ewz und eine institutionelle Anlegerin

Der Erwerb einer höheren Beteiligung an einem grossen EVU oder gar der Kauf eines grösseren EVU ist für das ewz im Alleingang auch mit einem Rahmenkredit kaum möglich. In so einem Fall könnte es zusammen mit einer institutionellen Anlegerin, ein EVU oder eine Beteiligung an einem EVU erwerben. Zu diesem Zweck soll das ewz die Möglichkeit erhalten, mit Co-Investorinnen Gesellschaften zu gründen, die dem Erwerb oder der Beteiligung an einem EVU dienen.

3.2 Netzpacht

Ein Verteilnetz kann in Pacht durch ein EVU betrieben werden (sogenannte Netzpacht). Die Pachtnehmerin kann das Netz vollumfänglich nutzen und übernimmt selbstständig und in eigener Verantwortung sämtliche damit anfallenden Versorgungsaufgaben, die der Gesetzgeber in der Stromversorgungsgesetzgebung vorsieht. Der Pachtnehmerin steht das Netznutzungsentgelt zu, im Gegenzug wird der Eigentümerin ein Pachtzins bezahlt. Der Pachtzins ist abhängig von der Grösse und dem Zustand des Verteilnetzes. Nicht selten führte eine langjährige Pacht schliesslich zu einer Übernahme des Verteilnetzes durch die ehemalige Pachtnehmerin. Die Pacht kann somit der erste Schritt zu einer späteren Übernahme des Verteilnetzes sein und damit zu einer Erweiterung des Versorgungsgebiets führen.

Gemäss Art. 41 lit. n der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem von der Stadt

zu leistenden jährlichen Zins von über Fr. 200 000.– in ein und derselben Liegenschaft. Sollte das ewz beabsichtigen ein Verteilnetz zu pachten, dessen jährlicher Pachtzins den Betrag von Fr. 200 000.– überschreitet, müsste der Pachtvertrag somit durch den Gemeinderat genehmigt werden. Der Stadtrat soll daher ermächtigt werden, Pachtverträge für Verteilnetze zu genehmigen oder das ewz zu ermächtigen, solche Verträge abzuschliessen zu dürfen. Der auf die Laufdauer des Pachtvertrags summierte Pachtzins würde entsprechend dem vorliegenden Rahmenkredit angelastet.

3.3 Dienstleistungen Netzbetrieb

Das ewz hat gemäss Ziff. 1.2.5 EAR die Kompetenz Dienstleistungen anzubieten, die mit seinen Leistungsaufträgen in Zusammenhang stehen. Das ewz verfügt beim Betrieb von Verteilnetzen und der Erstellung von Versorgungskonzepten über sehr grosse Erfahrung. Dieses Know-how bietet es schon heute in Form von Netzdienstleistungen auch ausserhalb seines Versorgungsgebiets erfolgreich an. Dazu gehören u. a. der Bau und Betrieb von Anlagen, Inspektionen und Dienstleistungen rund um private Mittelspannungsanlagen oder Transformatorstationen oder auch der Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen. Die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen werden in der Regel vorfinanziert, wobei sich die Auftraggeberin vertraglich verpflichtet, einen vereinbarten Preis zu bezahlen.

Nebst Netzdienstleistungen für einzelne Verteilnetz-Komponenten kann es vorkommen, dass der Betrieb und Unterhalt eines gesamten Verteilnetzes durch eine Dritte erfolgen soll. Dies kann z. B. im Anschluss an eine Gemeindefusion der Fall sein, wobei die neue Gemeinde die Stromversorgung und den Netzbetrieb an eine Dienstleisterin übergibt. Erhält das ewz einen solchen Auftrag, kann es nebst Betrieb, Unterhalt, Störungsdienst / Pikett auch andere Dienstleistungen in dem besagten Versorgungsgebiet anbieten. Dieses Modell ist für das ewz auch deshalb attraktiv, weil es je nach Lage des fremdversorgten Verteilnetzes Synergien mit seinen eigenen Verteilnetzen nutzen kann.

Der Eigentümerin des Verteilnetzes (Gemeinde oder auch ein EVU) steht das Netznutzungsentgelt zu, sie entschädigt im Gegenzug die Dienstleisterin für den Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes und der Anlagen. Je nach Ausgestaltung des Auftrags können zusätzliche Leistungen wie die Auslesung von Zählern zur Verbrauchsmessung oder die Rechnungstellung an die Netznutzerinnen und Netznutzer sowie Energieberatung hinzukommen. Der Betrieb von Verteilnetzen ist in der Regel mit langfristigen Betriebsführungsverträgen verbunden.

Ebenso wie bei der Pacht kann auch der langjährige Betrieb eines Verteilnetzes schliesslich zu einer Übernahme führen.

4. Vorgehensweise des ewz zur Erweiterung des Versorgungsgebiets («Ankerstrategie»)

Das ewz hat bisher keine nennenswerten Bemühungen unternommen, um sein angestammtes Versorgungsgebiet in Form von Zukäufen, Beteiligungen oder Pacht zu erweitern. Die Erweiterung wird mit der zunehmenden Konsolidierungswelle anderer EVU aber zunehmend zum Thema. Das ewz hat Vorstellungen, wie die Erweiterung seines Versorgungsgebiets aussehen soll, die Umsetzung ist jedoch stark abhängig von konkreten Möglichkeiten.

Die heutigen Netzgebiete des ewz liegen in der Stadt Zürich sowie in Mittelbünden und im Bergell und bilden damit zwei Anker. Sollten sich im Einzugsgebiet dieser Anker oder im Idealfall zwischen den beiden heutigen Verteilnetzgebieten Erweiterungsmöglichkeiten ergeben, ist dies für das ewz von besonderem Interesse. Aus der fortschreitenden Gemeindefusionierung v. a. im Kanton Graubünden könnten sich interessante Möglichkeiten für Kauf oder Beteiligung sowie Pacht oder Betrieb im Auftragsverhältnis ergeben.

Ein weiterer Anker zwischen den Versorgungsgebieten Stadt Zürich und Graubünden hat den Vorteil, dass diverse Unterhaltsarbeiten der Verteilnetze, der Bereitschaftsdienst, die Lagerhaltung oder das Inspektionsmanagement für alle Netze zentralisiert betrieben werden können, wodurch Synergie- und positive Skaleneffekte erreicht werden.

Das ewz möchte sich bei der Prüfung konkreter Möglichkeiten für Kauf oder Beteiligung allerdings nicht nur auf den näheren Umkreis der bisherigen Versorgungsgebiete beschränken. Sollten sich Möglichkeiten in anderen Gebieten der Schweiz ergeben, sollen auch diese vertieft geprüft werden, ob ein Erwerb lohnenswert wäre.

Ergibt sich die Möglichkeit eines Kaufs oder einer Beteiligung, wird das ewz eine detaillierte Analyse vornehmen, die insbesondere den Zustand des Verteilnetzes, notwendige Investitionen, Ertrag, Effizienz, Synergieeffekte und andere zentrale Punkte umfasst. Es werden Unterlagen und Informationen eingefordert und Bonitätsprüfungen von Vertragspartnerinnen vorgenommen und Due Diligences und Unternehmensprüfungen durchgeführt. Angebote werden nur abgegeben nach sorgfältiger interner und externer Prüfung und nach Abwägung der Risiken. Bei der Prüfung von Investitionen in Verteilnetze werden insbesondere auch die branchenüblichen und regulatorischen Anforderungen an die Versorgungssicherheit berücksichtigt.

5. Geprüftes Kaufobjekt Elektrizitätswerk Kölliken

Die Gemeinde Kölliken (Bezirk Zofingen, AG) bot im Frühling 2017 über die 2009 gegründete EWK Energie AG (EWK) ihr Elektrizitätswerk zum Verkauf an. Die EWK verfügt über einen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Kölliken und versorgte die rund 4400 Einwohnerinnen und Einwohner mit Energie.

Das ewz hat in Erwägung gezogen, ein Angebot für dieses Kaufobjekt abzugeben und die Situation vertieft geprüft. Der Kaufpreis wurde auf mehrere Millionen Franken geschätzt, womit dies ein Geschäft gewesen wäre, das aufgrund der Geheimhaltung und der schnellen Entscheidungswege über einen Rahmenkredit hätte finanziert werden müssen. Das ewz hat sich schliesslich in diesem Fall entschieden, einen möglichen Kauf nicht weiter zu verfolgen, da die Abgabe eines verbindlichen Angebots innert nützlicher Frist nicht möglich gewesen wäre.

6. Nutzen für das ewz

In einem erweiterten Versorgungsgebiet kann das ewz neue Absatzmärkte für seine Dienstleistungen erschliessen und damit mit seinem grossen Know-how im Betrieb von urbanen und ländlichen Verteilnetzen mehr Umsatz generieren.

Wie unter Ziff. 2.2 ausgeführt, kommen mit der Erweiterung des Versorgungsgebiets im bislang teilliberalisierten Markt grundversorgte Kundinnen und Kunden hinzu, die mit Energie beliefert werden und damit einen erhöhten Energieabsatz zu Tarif erlauben.

Je nach Investitionsobjekt können beim Betrieb der Verteilnetze Synergieeffekte (insbesondere in Form von Effizienzgewinnen durch Zentralisierung von Logistik oder Bereitschaftsdienst, durch gemeinsames Regulierungs- und Tarifmanagement oder gemeinsame Projektierung) sowie positive Skaleneffekte in der Dienstleistungserbringung erzielt werden. Darüber hinaus kann das ewz seine Erfahrung und sein Know-how vertiefen (z. B. beim Betrieb eines Bergnetzes) und damit künftig noch umfassendere Dienstleistungen im Bereich Verteilnetze anbieten.

Nicht zuletzt werden die für den Betrieb von Verteilnetzen investierten Vermögenswerte (Eigen- und Fremdkapital) verzinst. Die regulatorisch gesicherte Kapitalverzinsung (sogenannte Weighted Average Cost of Capital «WACC») stellt für Investitionen in Verteilnetze einen garantierten Ertrag dar. Diese Verzinsung ist der Anreiz für den Verteilnetzbetreiber zur Bereit-

stellung von Kapital für Investitionen in Stromnetze, womit die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Der WACC ergibt sich aus der Addition des mit 40 Prozent gewichteten Eigenkapitalkostensatzes von 6,96 Prozent und des mit 60 Prozent gewichteten Fremdkapitalkostensatzes von 1,75 Prozent. Es resultiert ein auf zwei Kommastellen gerundeter WACC (Gesamtkapitalkostensatz) in der Höhe von 3,83 Prozent (Quelle Bundesamt für Energie, Erläuterungen zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung [StromVV] für das Tarifjahr 2018 vom 21. Februar 2017). Indem in weitere Verteilnetze akquiriert und in der Folge investiert wird, bedeutet dies für das ewz aufgrund der gesicherten Kapitalverzinsung eine gute Kapitalanlage. Über Beteiligungen können regulatorische Gewinne der Netzassets erwirtschaftet werden.

7. Erforderlichkeit und Verwendung des Rahmenkredits

Nur wenn das ewz in den für den Erfolg entscheidenden Bereichen über die gleichen Möglichkeiten verfügt wie die Konkurrenzunternehmen, kann es sich langfristig behaupten. Wie unter Ziff. 2.1 dargelegt, findet seitens diverser grösserer Schweizer EVU ein Konsolidierungsbestreben statt. Auch der Betrieb eines Verteilnetzes auf Auftragsbasis oder in Pacht ist begehrt. Das ewz steht hier im direkten Wettbewerb mit Konkurrenzunternehmen, die die gleichen Absichten verfolgen. Steht ein EVU mit Verteilnetz zum Verkauf oder bietet sich die Möglichkeit einer Beteiligung, Pacht oder eines Auftrags (z. B. über eine öffentliche Ausschreibung), ist schnelles Handeln angezeigt. Dies einerseits, um gegenüber der Verkäuferin oder Auftragsgeberin als glaubwürdiger Geschäftspartner aufzutreten und andererseits, um gegenüber allfälligen Mitbewerberinnen bei der Akquisition interessanter Beteiligungs- oder Übernahmeobjekte nicht im Nachteil zu sein. Angebote müssen in der Regel innert einer bestimmten Frist abgegeben werden. Innerhalb dieser Frist muss das ewz das Geschäft prüfen und ein Angebot kalkulieren und verbindlich abgeben können. Der hierfür erforderliche Kredit muss somit innert nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Andernfalls kann das ewz nicht mit Konkurrenzunternehmen mit gleichen Interessen und Absichten mithalten und die Chancen auf einen Zuschlag sind gering.

Die Beteiligung an einem Unternehmen oder dessen Übernahme ist ein Geschäft, das grundsätzlich unter grösster Vertraulichkeit abgewickelt werden muss. Falls ein Netz oder EVU zum Verkauf steht oder wenn z. B. eine Gemeinde den Betrieb ihres Verteilnetzes öffentlich ausschreibt, benötigt das ewz nicht nur innert einer bestimmten Frist eine Bewilligung des Kredits zur Angebotsabgabe, es ist auch entscheidend, dass Konkurrenzunternehmen im Vorfeld keine Kenntnis von der Höhe des Angebots des ewz erhalten.

Mit einem Rahmenkredit von 15 Millionen Franken beabsichtigt das ewz zunächst die Investition in kleinere Objekte oder Beteiligungen, um damit erste Erfahrungen zu sammeln. Wie der Rahmenkredit konkret verwendet wird, hängt von den Möglichkeiten ab, die sich für das ewz in nächster Zeit ergeben.

8. Aufteilung der Mittel

Über die konkrete Aufteilung des Rahmenkredits soll der Stadtrat entscheiden. Die jeweiligen Tranchen (Objektkredite) werden entsprechend budgetiert und die Folgekosten im Rahmen der Bewilligung der Objektkredite berücksichtigt.

Sollte sich die Möglichkeit eines Kaufs, einer Beteiligung, einer Pacht oder vorfinanzierter Dienstleistungen mit einem Investitionsvolumen unter 2 Millionen Franken im Einzelfall ergeben, wird dies durch die gemäss Kompetenzordnung zuständige Behörde im Rahmen des Budgets bewilligt. Die Ausgaben für diese Investitionen gehen nicht zulasten des Rahmenkredits.

Wenn im Falle eines Auftrags zur Erbringung von Netzdienstleistungen die Voraussetzungen für einen Nettokredit gemäss § 24 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, LS 611) i.V.m. § 165

Gemeindegesezt (GG, LS 131.1) erfüllt sind, werden die benötigten Mittel ebenfalls nicht dem Rahmenkredit belastet, falls der Nettokredit unter 2 Millionen Franken im Einzelfall beträgt.

9. Auswirkungen auf Tarife des ewz für bestehende Kundinnen und Kunden bei Erweiterung des Versorgungsgebiets

Allfällige Auswirkungen würden sich vordergründig in Bezug auf Netznutzungstarife bemerkbar machen. Gemäss Art. 41 lit. I GO liegt die Tarifoheit in der Stadt Zürich beim Gemeinderat. Bei der Integration eines erworbenen Verteilnetzes in die Unternehmensstruktur des ewz müssten die Kosten für den Betrieb des neuen Verteilnetzes in die Netzkostenrechnung des ewz einfließen. Da die Verteilnetze einer Verteilnetzbetreiberin, selbst wenn sie geografisch nicht miteinander verbunden sind, grundsätzlich als *ein* Verteilnetz mit einer gemeinsamen Netzkostenrechnung und einer gemeinsamen Tarifikalkulation zu betrachten sind, bedeutet dies, dass aufgrund der Tarifoheit des Gemeinderats über die Tarife in der Stadt Zürich auch die Tarife neuer Versorgungsgebiete indirekt durch den Gemeinderat festgelegt werden.

Wird ein EVU mit Verteilnetz als reine Tochtergesellschaft gehalten oder ist das ewz an einem EVU beteiligt oder pachtet es ein Verteilnetz, fließen die anfallenden Netzkosten nicht in die Netzkostenrechnung des ewz.

Die Einhaltung regulatorischer Vorgaben zur Entflechtung des Netzbetriebs von übrigen Bereichen eines EVU («Unbundling») ist durch den Erlass separater Tarife für Netznutzung und Energielieferung auch bei EVU, die nicht in die Unternehmensstruktur des ewz eingebunden sind, gewährleistet.

Der Rahmenkredit von 15 Millionen Franken erlaubt lediglich eine Investition in ein kleineres EVU mit Verteilnetz. Damit sind auch die damit verbundenen Netzkosten im Verhältnis zu den gesamten Netzkosten des ewz vernachlässigbar. Auswirkungen auf die Netznutzungstarife wären somit für die grundversorgten Kundinnen und Kunden in den angestammten Versorgungsgebieten des ewz nicht spürbar.

10. Zuständigkeit

Gemäss Art. 41 lit. c GO ist der Gemeinderat zuständig für einmalige Ausgaben zu einem bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–.

11. Anpassung Leistungsauftrag zum Betrieb von Verteilnetzen

11.1 Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Der Leistungsauftrag in Ziff. 1.2.4 EAR ist die gesetzliche Grundlage für den Betrieb des Verteilnetzes in der Stadt Zürich und beschränkt das ewz gleichzeitig auf das Versorgungsgebiet der Stadt Zürich.

Mit dem Betrieb von Verteilnetzen ausserhalb der Stadt Zürich und der damit unter Umständen einhergehenden Energieversorgung neuer Kundinnen und Kunden erschliesst das ewz ein neues Geschäftsfeld. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die mit der Anpassung des Leistungsauftrags im EAR geschaffen werden soll.

11.2 Anpassung Leistungsauftrag in EAR (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

1.2.4 Betrieb von Verteilnetzen ~~in der Stadt Zürich~~

¹ Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

² Das ewz kann Verteilnetze in anderen Gebieten der Schweiz erwerben und betreiben oder pachten.

Für eine Erweiterung seines bisherigen Verteilgebiets hat das ewz heute keinen gesetzlich abgestützten Leistungsauftrag. Mit der Erweiterung um den neuen Absatz 2 soll der Leistungsauftrag so offen formuliert sein, dass auch der Betrieb von Verteilnetzen ausserhalb der Stadt

Zürich davon umfasst ist und das ewz zudem nicht eingeschränkt ist, ob es ein eigenes Verteilnetz betreibt oder dies in Form der Pacht ausführt. Damit sind zudem auch die bereits bestehenden Verteilnetze in Mittelbünden und im Bergell vom Leistungsauftrag des ewz umfasst.

12. Regulierungsfolgenabschätzung

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Die heutige Ziff. 1.2.4 EAR schränkt das ewz beim Betrieb von Verteilnetzen auf die Stadt Zürich ein. Mit der Anpassung erhält das ewz die Möglichkeit, auch ausserhalb seines bisherigen Versorgungsgebiets Verteilnetze zu betreiben.

Die Anpassung des Leistungsauftrags hat keine Auswirkungen auf einzelne Branchen und führt zu keinem administrativen oder finanziellen Mehraufwand, zu keinen neuen Handlungspflichten und damit auch nicht zu veränderten internen Prozessen für KMU im heutigen Versorgungsgebiet des ewz. Ebenso wenig erfolgt dadurch eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

13. Abschreibung der Motionen GR Nr. 2017/139 und GR Nr. 2017/140

Mit der Motion GR Nr. 2017/139 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung mit einem Rahmenkredit von 15 Millionen Franken vorzulegen für den Kauf und die Beteiligung an Verteilnetzen sowie die Übernahme von Netzpachten und das Anbieten von Dienstleistungen, wobei der Rahmen so zu definieren sei, dass diese Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausgeübt werden kann.

Mit der damit in Verbindung stehenden Motion GR Nr. 2017/140 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss 28. Januar 2009 (AS 732.210), so anpasst, dass das ewz die Möglichkeit erhält, auch ausserhalb seines bisherigen Versorgungsgebiets Verteilnetze zu betreiben, wobei der Rahmen so zu definieren sei, dass das ewz im Zusammenhang mit den Verteilnetzen auch Netzpachten übernehmen und Dienstleistungen anbieten kann.

Diesen Aufforderungen kommt der Stadtrat mit Einreichung dieser Vorlage nach. Die Motionen GR Nr. 2017/139 und GR Nr. 2017/140 sollen somit als erledigt abgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Dem Elektrizitätswerk wird für den Kauf oder die Beteiligung an Unternehmen, für die Gründung von Unternehmen sowie für die Pacht von Verteilnetzen und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein Rahmenkredit von 15 Millionen Franken bewilligt. Der auf die Laufdauer des Pachtvertrags summierte Pachtzins wird dem Rahmenkredit angelastet.**
- 2. Der Stadtrat entscheidet über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite.**
- 3. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:**

1.2.4 Betrieb von Verteilnetzen

¹ Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.

² Das ewz kann Verteilnetze in anderen Gebieten der Schweiz erwerben und betreiben oder pachten.

4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziff. I.4 in Kraft.
5. Die Motion GR Nr. 2017/139 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Rahmenkredit für den Kauf und die Beteiligung an Verteilnetzen sowie die Übernahme von Netzpachten und das Anbieten von Dienstleistungen wird (unter Ausschluss des Referendums) als erledigt abgeschlossen.
6. Die Motion GR Nr. 2017/140 der SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen betreffend Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt, Anpassung des Leistungsauftrags für einen Betrieb von Verteilnetzen auch ausserhalb des bisherigen Versorgungsgebiets, wird (unter Ausschluss des Referendums) als erledigt abgeschlossen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti